



Ergebnisse der Grobprüfungen von im Rahmen der Antragskonferenzen eingebrachten alternativen Trassenkorridorvorschlägen Dritter für die Vorhaben Nr. 3 und 4 des Bundesbedarfsplans, Abschnitte B, Scheeßel – Bad Gandersheim/Seesen

In den Festlegungen nach § 7 Abs. 4 NABEG, im Folgenden als „Untersuchungsrahmen“ bezeichnet, hat die Bundesnetzagentur den Vorhabenträgern der o.g. Höchstspannungsleitung eine Grobprüfung der alternativen Trassenkorridorvorschläge in der Bundesfachplanung auferlegt, die im Rahmen der durchgeführten Antragskonferenzen von verfahrensbeteiligten Dritten vorgeschlagen wurden.

Die Ergebnisse dieser Grobprüfungen haben die Vorhabenträger am 02.03.2018 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Ergebnis kommen sie zu dem Vorschlag, einen Teil der Alternative Nr. 1 sowie die Alternativen Nr. 2 und Nr. 6 als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen in das weitere Bundesfachplanungsverfahren aufzunehmen. Sie schlagen des Weiteren vor, Teile der Alternative Nr. 1 sowie die Alternativen Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 abzuschichten und sie zunächst nicht dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

Für die Alternative Nr. 1,

„alternative Trassenkorridorverläufe zwischen dem TKS 51 und dem TKS 194 zur Umgehung des Trinkwasserschutzgebietes "Soltau-Schüttenbusch" (westliche Umgehung Soltaus)“ legen die Vorhabenträger in ihrem Prüfgutachten nachvollziehbar dar, dass dem von den Vorhabenträgern als alternativen Trassenkorridor 1a bezeichneten Teilbereich der Alternative Nr. 1 überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen. Dabei berufen sich die Vorhabenträger insbesondere auf eine notwendige Querung des Naturschutz- und FFH-Gebiets „Riensheide mit Stichter See und Sägenmoor“, für das das Gutachten eine voraussichtliche Querungslänge von über 1000m prognostiziert, die in einer offenen Bauweise voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele dieser Gebiete führen kann sowie in geschlossener Bauweise aufgrund der notwendigen Bohrungslänge Zweifel an der technischen Realisierbarkeit aufkommen lässt. Die Vorhabenträger verdeutlichen zudem, dass der von ihnen als Alternative 1b bezeichnete Teil der Alternative Nr. 1 für das weitere Bundesfachplanungsverfahren ernsthaft in Betracht kommt, das heißt, dass die Vorhabenträger vorschlagen, diese Alternative nach Maßgabe des Untersuchungsrahmens einer Prüfung für die Unterlagen nach § 8 NABEG zu unterziehen. Die Alternative 1b ist in einer vergleichenden Betrachtung besser geeignet, als die von den Vorhabenträgern bezeichnete Alternative 1c. Die Vorhabenträger begründen ihren Vorschlag insbesondere mit der durch die Alternative 1b gegebenen Möglichkeit, das Wasserschutzgebiet „Soltau-Schüttenbusch“ vollständig umgehen zu können, was maßgeblicher Grund für den Vorschlag der im Untersuchungsrahmen als Alternative Nr. 1 bezeichneten Varianten ist.

Nach Prüfung der Gutachten durch die Bundesnetzagentur kann den von den Vorhabenträgern dargelegten Prüfergebnissen gefolgt werden. Es wird somit festgelegt, dass die Alternative Nr. 1b dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung zugrunde zu legen ist. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 7 der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte B zu unterziehen und für diese Alternative sind entsprechende, ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen. Die Alternativen 1a und 1c kommen aufgrund der o.g. räumlichen Konflikte nicht ernsthaft in Betracht, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann.

Die Alternative Nr. 2,

„ein alternativer Trassenkorridorverlauf entlang der BAB A7 zwischen TKS 195 (Bereich Anschlussstelle Soltau-Ost) und TKS 194 (Bereich süd-westlich Anschlussstelle Soltau-Süd)“ ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung ebenfalls zugrunde zu legen. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3

bis 7 der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte B zu unterziehen und sind für diese Alternative entsprechende, ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen. In dem Prüfgutachten der Vorhabenträger wird deutlich, dass der vorgeschlagene, alternative Trassenkorridor keine geprüften Belange tangiert, die der Ermittlung der Trassenkorridorvorschläge innerhalb der Anträge auf Bundesfachplanung für die Abschnitte B zugrunde gelegen haben. Die Vorhabenträger verweisen in ihrem Prüfgutachten jedoch auch darauf, dass sie bereits Kenntnis von einem voraussichtlichen Konflikt mit einer raumbedeutsamen Planung bzw. Maßnahme innerhalb des alternativen Trassenkorridorvorschlages Nr. 2 haben. Dieser Konflikt ist als Gegenstand der weiteren Untersuchungen gemäß den Ziffern 3 bis 7 der Untersuchungsrahmen eingehend zu prüfen.

Die Alternative Nr. 3

„ein alternativer Trassenkorridorverlauf zum TKS 195, der bis zu dem Bereich Langemannshof eine Trassenführung westlich der B3 ermöglicht und dabei teilweise den östlichen Rand des Truppenübungsplatzes berührt, bzw. ein alternativer Trassenkorridorverlauf, der von TKS 194 (Bereich Lehmberg) eine Trassenführung teilweise entlang des östlichen Bereichs des Truppenübungsplatzes westlich der B3 vorbei an Becklingen, Wardböhlen, Bleckmar und Hasselhorst bis zum TKS 53 (Bereich Bergen Belsen) ermöglicht“

ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann. In dem Prüfgutachten der Vorhabenträger wird deutlich, dass der vorgeschlagene, alternative Trassenkorridor voraussichtlich überwiegende, öffentliche Belange der Landesverteidigung berührt. Der Bundesnetzagentur ist seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darüber hinaus mitgeteilt worden, dass der Verlauf der Alternative Nr. 3 unter Inanspruchnahme von Teilbereichen des Truppenübungsplatzes Bergen, wesentliche militärische Interessen verletzt und somit nicht zustimmungsfähig sei. Die Bundeswehr stellt dabei insbesondere auf die, durch die Nähe zu Schießbahnen und Übungsbereichen sowie durch mögliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nicht gewährleistete, Integrität des Übungsbetriebes auf dem Platzgelände ab sowie auf die Sicherung der platzeigenen Infrastruktur wie Fahrwege, Versorgungsleitungen und Emissionsschutzbereiche, welche bei einer Leitungslegung im Platzbereich nicht gegeben sei. Ebenso verweist die Bundeswehr auf die mögliche Einschränkung zukünftiger, auch infrastruktureller Erweiterungen und baulicher Anpassungen im Rahmen der hohen Bedeutung des Truppenübungsplatzes für den Übungsbetrieb innerhalb der NATO. Die von den Vorhabenträgern zusätzlich identifizierten Konflikte mit Siedlungsbereichen lassen zudem keine andere Betrachtung zu, als diese Alternative als nicht ernsthaft in Betracht kommend einzuschätzen.

Die Alternative Nr. 4,

„ein alternativer Trassenkorridorverlauf, der vom TKS 194 eine Trassenführung über den westlichen und südlichen Bereich des Truppenübungsplatzes ermöglicht (von Wense über Oerbke entlang der BAB A7 und Osterholz Richtung Meißendorf, am westlichen Ortsrand von Meißendorf vorbei ca. 2,5 km in südliche Richtung, dann von dort aus Richtung Osten parallel zum Lauf der Oberen Drebber bis zum TKS 53 nordöstlich Winsen/Aller)“

ist gemäß des Prüfgutachtens voraussichtlich nicht mit überwiegenden öffentlichen Belangen vereinbar, sodass die Vorhabenträger vorschlagen, von einer weiteren Berücksichtigung dieser Alternative im Verfahren der Bundesfachplanung abzusehen. Die Aussagen des Prüfgutachtens können seitens der Bundesnetzagentur nachvollzogen werden. Das zu prüfende alternative Trassenkorridorsegment berührt voraussichtlich überwiegende, öffentliche Belange der Landesverteidigung. Der Bundesnetzagentur ist seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darüber hinaus mitgeteilt worden, dass der Verlauf der Alternative Nr. 4 unter Inanspruchnahme von Teilbereichen des Truppenübungsplatzes Bergen, wesentliche militärische Interessen verletzt und somit nicht zustimmungsfähig sei. Die Bundeswehr stellt dabei insbesondere auf die, durch die Nähe zu Schießbahnen und Übungsbereichen sowie durch mögliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nicht gewährleistete, Integrität des Übungsbetriebes auf dem Platzgelände ab sowie auf die Sicherung der platzeigenen Infrastruktur wie Fahrwege,

Versorgungsleitungen und Emissionsschutzbereiche, welche bei einer Leitungslegung im Platzbereich nicht gegeben sei. Ebenso verweist die Bundeswehr auf die mögliche Einschränkung zukünftiger, auch infrastruktureller Erweiterungen und baulicher Anpassungen im Rahmen der hohen Bedeutung des Truppenübungsplatzes für den Übungsbetrieb innerhalb der NATO. Wie auch bei o.g. Alternative Nr. 3 kommen zu den bereits genannten Berührungen mit militärischen Interessen weitere Konflikte mit Siedlungsbereichen hinzu, insbesondere im Bereich süd-östlich von Bad Fallingbistel (Oerbke im gemeindefreien Bezirk Osterheide), die einer möglichen Leitungsführung innerhalb des Trassenkorridors entgegenstehen könnten. Die Alternative Nr. 4 ist somit dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann.

Die Alternative Nr. 5

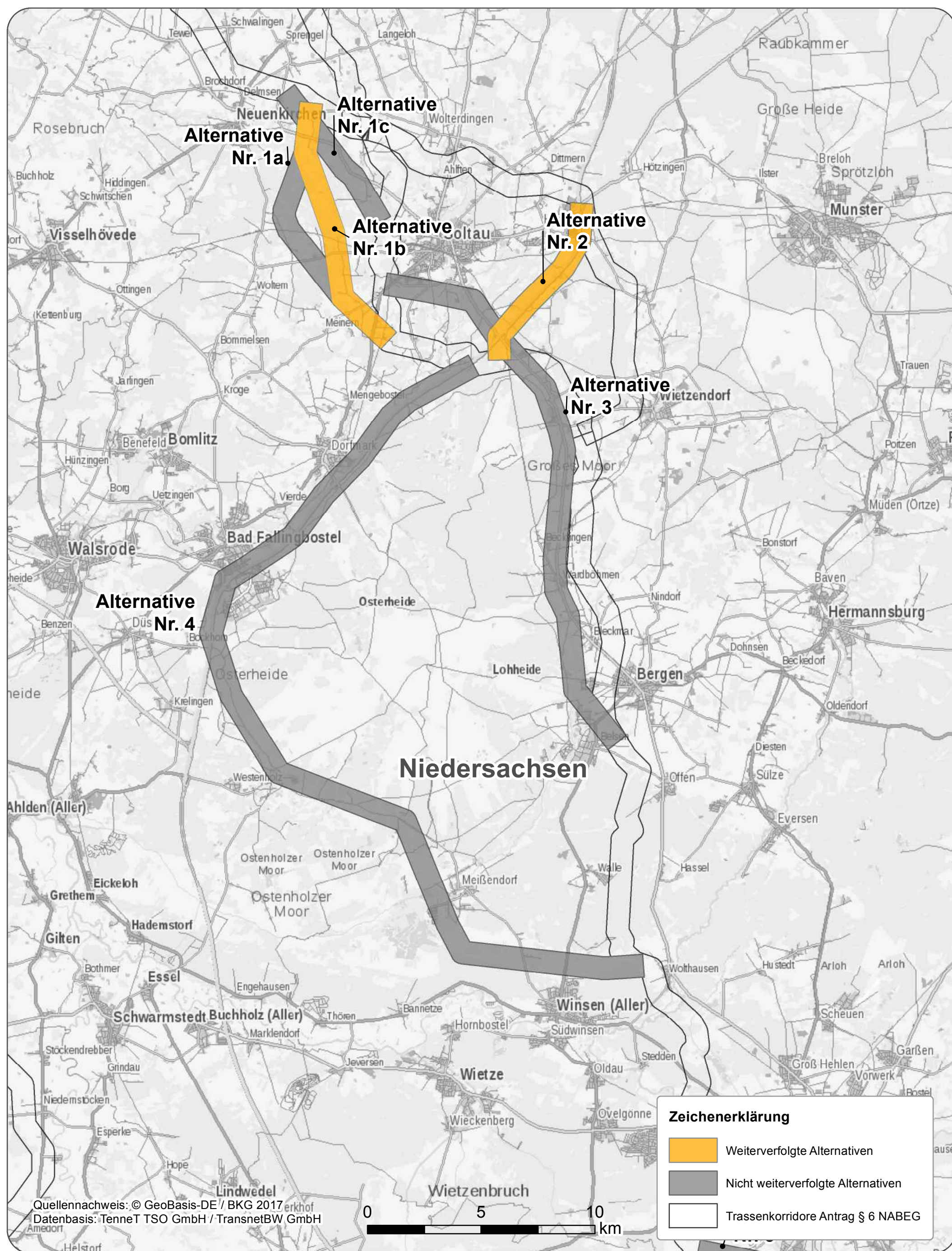
„ein alternativer Trassenkorridorverlauf zum TKS 53, der eine Umgehung des Ortsteils Großmoor der Gemeinde Adelheidsdorf im Bereich entlang der Bahnstrecke Lehrte - Celle ermöglicht“ ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann. In dem Prüfgutachten der Vorhabenträger wird deutlich, dass der vorgeschlagene, alternative Trassenkorridor voraussichtlich überwiegende, öffentliche und private Belange berührt. Der alternative Trassenkorridor verläuft im Bereich der Gemeinde Großmoor durch zwei nahezu geschlossene Siedlungsbereiche. Der Einschätzung, dass es sich bei diesem Trassenkorridorvorschlag um keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative handelt, kann seitens der Bundesnetzagentur gefolgt werden.

Die Alternative Nr. 6

„ein alternativer Trassenkorridor zum TKS 53, der eine nordöstliche Umgehung des Ortsteils Hänigsen/Riedel der Gemeinde Uetze ermöglicht“ wird im Ergebnis des Prüfgutachtens als ernsthaft in Betracht kommende Alternative bezeichnet. Dies wird seitens der Bundesnetzagentur als nachvollziehbar angesehen. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 7 der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte B zu unterziehen und für diese Alternative sind entsprechende, ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen. In dem Gutachten der Vorhabenträger wird deutlich, dass der vorgeschlagene Trassenkorridorverlauf keine wesentlichen Nachteile gegenüber dem bereits antragsgegenständlichen Trassenkorridor Nr. 53 aufweist.

Die Alternative Nr. 7

„ein alternativer Trassenkorridorverlauf entlang der BAB A7 abzweigend vom TKS 53 im Bereich des Autobahndreieck Salzgitter bis nord-östlich Bockenem“ wird in dem Prüfgutachten der Vorhabenträger nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternative bezeichnet. Die Vorhabenträger stellen in Ihrer Prüfung insbesondere auf die notwendige Querung von Waldflächen ab, die in den umliegenden, bereits verfahrensgegenständlichen Trassenkorridoren in deutlich geringerem Umfang notwendig würde. Zudem verweisen sie darauf, dass der alternative Trassenkorridor Nr. 7 Rohstoffsicherungsgebiete kreuzen würde, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Holle ausgewiesen sind. Es wird zudem angeführt, dass ein Vorranggebiet „Biotopverbund“ gekreuzt werden müsste, in dem es zu der Errichtung einer Grünbrücke über die Bundesautobahn A7 kommen wird. Diesen Konflikt sehen die Vorhabenträger ebenfalls als erheblich an. Die Bundesnetzagentur kann den in dem Prüfgutachten getroffenen Aussagen zur Alternative Nr. 7 folgen. Die mit dem alternativen Trassenkorridorvorschlag intendierte Bündelung von Infrastrukturen vermag die von den Vorhabenträgern in ihrem Prüfgutachten identifizierten Konflikte derzeit nicht aufzuwiegen. Der alternative Trassenkorridorvorschlag Nr. 7 ist somit dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen. Es kann damit für diese Alternative zunächst von weiteren Prüfungen abgesehen werden.



Grobprüfungsergebnisse der Alternativen der Abschnitte B für die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG





Grobprüfungsergebnisse der Alternativen der Abschnitte B für die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG

